



**Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks**
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks | Postfach 2064 | 53743 St. Augustin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIIB1

10100 Berlin

Alexis Gula
Präsident

02241 3407-0
ziv-arndt@schornsteinfeger.de

17.04.2026

Vorschlag zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Vorschläge zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung halten wir für notwendig:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 die Worte „Lagerstätten von Holzpellets“ hinzufügen.

Begründung:

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine sachgerechte Planung und Ausführung von Lagerstätten für Holzpellets sowie deren sachgerechter Betrieb unabdingbar sind, um potenzielle Gefahren, die von dem Lager ausgehen können, zu vermeiden. Holzpellets können eine Reihe von flüchtigen Verbindungen wie Kohlenstoffmonoxid (CO), Kohlenstoffdioxid (CO₂) und flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (VOC) emittieren. Bei unsachgemäßer Ausführung des Lagers bzw. unsachgemäßem Umgang mit dem Lager können gesundheitsgefährdende Emissionen im Lager auftreten.

Bei der Lagerung von Holzpellets kann Kohlenstoffmonoxid (CO) auftreten. Die Quelle für Kohlenstoffmonoxid kann entweder eine Oxidation der Extraktstoffe im Holz oder eine Fehlfunktion der Heizungsanlage sein. Unter ungünstigen Umständen können im Lagerraum gesundheitsgefährdende bis lebensbedrohliche Konzentrationen vorhanden sein. Es gibt in Deutschland einen Bestand von ca. 400.000 Pellet-Anlagen. Die Lagerung von Pellets ist in den Feuerungsverordnungen (FeuVO) der Länder geregelt. Diese Regelungen weichen im Einzelnen erheblich voneinander ab. Das sorgt für Verwirrung und Unverständnis der Beteiligten und reduziert die notwendige Akzeptanz. Die bisher geforderten Sicherungseinrichtungen (u.a. mechanische Lüftung) sind geeignet, andere Sicherheitsrisiken entstehen zu lassen. So steigt bei mechanischer Abluft die Gefahr, dass Rauchgase aus dem Brennraum über die Pelletaustragung in den Lagerraum gesaugt werden. Darüber hinaus steigt die Gefahr eines Rückbrandes.

Es war nie
einfach nur
GLÜCK.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
UST-IdNr.: DE 119 355 392



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
EINFACH.

Die Richtlinie VDI 3464 Blatt 1 „Lagerung und Umschlag von Holzpellets beim Verbraucher - Anforderungen unter Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten“ stellt hierzu die notwendigen Anforderungen für den sachgerechten Umgang mit Holzpellets von der Produktion, dem Transport bis zur Lagerung auf. Sie wurde unter Beteiligung aller betroffenen Kreise (Bundes- und Länderbehörden, Kommission Arbeitsschutz in der Normung, Holzpellets Hersteller, Planer, HolzfeuerungsHersteller, Wissenschaft etc.) von einem Expertenkreis der VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Die wirksamste Vorgehensweise ein Lager für Pellets sicher zu betreiben, ist ein dichtes Lager und eine ausreichend ausgelegte und dauerhafte Belüftung der Lagerstätte ins Freie, die oftmals sehr einfach über belüftende Verschlussdeckel auf den Befüllstützen des Lagers realisierbar ist. Auch nach vielen Jahren seit der ersten Veröffentlichung der o.g. Richtlinie werden immer noch viele Lager nicht oder nicht ausreichend belüftet. Aus diesem Grund wurde bei der Überarbeitung der VDI 3464 Blatt 1 zusätzlich empfohlen, eine Kontrolle durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen im Rahmen der Feuerstättenschau einzuführen. Dazu wurde eine Checkliste für die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger*innen erarbeitet (Anhang D der Richtlinie), anhand derer die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger*innen bei der Feuerstättenschau die sachgerechte Ausführung des Lagers und den korrekten Umgang damit gemeinsam mit dem Betreiber überprüfen und dokumentieren können.

Auszugsweise VDI 3464 Blatt 1:

Im Rahmen der Feuerstättenschau überprüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger / die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin das Lager gemeinsam mit dem Betreiber gemäß der Checkliste in Anhang D und dokumentiert diese Überprüfung. Dabei weist er / sie den Betreiber insbesondere auf folgende Punkte (siehe auch VDI 4207 Blatt 2, Abschnitt 6.3.2.4) hin:

- ausreichende Abdichtung aller Spalten und Fugen zu den Wohn- und Betriebsräumen (visuelle Prüfung zum Schutz vor Staubfreisetzung bei der pneumatischen Befüllung der Pellets)
- regelmäßiges Reinigen der Fördereinrichtungen und der elektrischen Betriebsmittel von Holzstaub

Des Weiteren überprüft er / sie folgenden Punkt:

- Ausrüstung des Lagers mit einer ausreichend dimensionierten, unverschleißbaren Belüftung (natürliche oder technische Belüftung)

Ergeben sich für die fachkundigen Personen (z. B. Schornsteinfeger*in oder Monteur*in von Heizungsinstallationsbetrieben) bei ihrer Tätigkeit Hinweise auf Mängel hinsichtlich der Lagerung von Holzpellets, sollten diese den Betreiber umgehend darüber informieren.

2. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KÜO einfügen:

„Sicherheitsanlagen mit Verbrennungsmotor zur Notversorgung (z. B. Sprinklerpumpen, Entrauchungsventilatoren, Notpumpen für Abwasser oder Hochwasser)

Begründung:

Seit der KÜO-Änderung vom 8. April 2013 entfällt durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 die CO-Messung bei ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate), da zum einen eine Messung unter üblichen Betriebsbedingungen, d. h. ohne Abschaltung der normalen Stromversorgung im Allgemeinen nicht ohne weiteres möglich ist und zum anderen die Aggregate nur selten genutzt werden und in der Regel in gut durchlüfteten Räumen aufgestellt sind.

Neben den Notstromaggregaten gibt es noch weitere Anlagen, die in der Regel nur zu „Testzwecken“ oder im „Störfall“ betrieben werden (z. B. dieselbetriebene Sprinklerpumpen, Entrauchungsanlagen, Hochwasserschutz-Pumpaggregate in Tiefgaragen oder auch Notpumpen für Kühlwasser). Diese Anlagen haben ebenfalls keine regelmäßigen Betriebsstunden. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger

Prüfanforderungen und zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften erscheint es sachgerecht, diese Anlagen ebenfalls von der CO-Messpflicht auszunehmen.

3. § 1 Abs. 3 Nr. 3 streichen:

~~3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können;~~

Begründung:

Die regelmäßige Reinigung von Verbindungsstücken (Ofenrohren) bei Einzelfeuerstätten ist aus brandschutztechnischen, betrieblichen und umweltrelevanten Gründen zwingend erforderlich. In Verbindungsstücken lagern sich im laufenden Betrieb Verbrennungsrückstände wie Ruß, Asche sowie insbesondere Glanzruß (Teerablagerungen) ab. Aufgrund der Bauart der Verbindungsstücke mit Umlenkungen, Querschnittsänderungen und Steckverbindungen sind diese Bereiche besonders anfällig für Ablagerungen.

Ohne regelmäßige Reinigung kann es zu einer erheblichen Verengung des Querschnitts kommen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Abgasabzugs und kann einen Rückstau von Abgasen in den Aufstellraum verursachen. In diesem Zusammenhang besteht eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Nutzer, insbesondere durch Kohlenmonoxid.

Darüber hinaus stellen Ablagerungen – insbesondere Glanzruß – eine erhebliche Brandgefahr dar. Diese können sich entzünden und zu einem Brand im Verbindungsstück oder im angeschlossenen Schornstein führen. Eine regelmäßige Reinigung reduziert dieses Risiko maßgeblich und ist daher ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes.

Zusätzlich trägt die Reinigung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und effizienten Betriebs der Feuerstätte bei. Ablagerungen verschlechtern den Zug, mindern den Wirkungsgrad und erhöhen die Emissionen. Durch eine saubere Abgasführung wird ein stabiler Betrieb sowie eine Reduzierung von Schadstoffemissionen unterstützt.

Nicht zuletzt ermöglicht die Reinigung auch eine Kontrolle des baulichen Zustands der Verbindungsstücke. Schäden, Korrosion oder Undichtigkeiten können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Zusammenfassend ist die Reinigung von Verbindungsstücken bei Einzelfeuerstätten aus Gründen des Brandschutzes, der Betriebssicherheit, des übermäßigen Brennstoffeinsatzes erforderlich. Die Forderung demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten in die Kehr- und Überprüfungs-pflicht aufzunehmen ist fachlich notwendig und sachlich gerechtfertigt.

Aktuell wird die Kehrung bei sehr vielen demontierbaren Verbindungsstücken nicht durchgeführt, da die Verantwortung dem Betreiber überlassen und dieser häufig der Verantwortung nicht gerecht wird.

Auch im Protokoll des letzten Technischen Hearings zur Anlage 1 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen ist erwähnt, dass der ZIV berichtete, dass bei nicht funktionierenden Anlagen häufig eine erhebliche Querschnittseinengung von 40 bis 70% in den Verbindungsstücken festgestellt werde.

4. § 1 Abs. 5 a KÜO wie folgt ändern:

(5a) Im Einzelfall kann die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume für Feuerstätten für feste Brennstoffe die in Anlage 1 Nummer 1.3, 1.5 und 1.6 bestimmte Anzahl der Kehrunge auf eine im Kalenderjahr herabsetzen, wenn

1. eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung festgestellt worden ist,
2. die Betriebs- und Brandsicherheit auch bei einer Herabsetzung sichergestellt ist,
3. die Feuerstätte, **die nach dem 31.12.2014 errichtet wurde**, mindestens die Anforderungen der Stufe 2 nach § 5 Absatz 1 oder Anlage 4 Nummer 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einhält und

Anmerkung:

Abweichend hiervon gelten bei Feuerungsanlagen, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, in denen ausschließlich Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Form von Scheitholz eingesetzt werden, die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet werden.

4. der für die Feuerstätte benutzte Schornstein nur einfach belegt ist.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung zum einheitlichen Vollzug der KÜO. Bei der Einführung dieses Abschnitts in der damaligen Fassung der KÜO standen dauerhaft emissionsarm betriebene Feuerstätten der Stufe 2 der 1. BImSchV im Fokus. Diese Feuerstätten sind im Rahmen des Inverkehrbringens entsprechend der Emissionswerte geprüft worden.

Beim Lesen des Gesetzestextes in der aktuellen Fassung könnte bei Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) jedoch der Eindruck entstehen, dass beispielsweise bei einer Emissionsmessung an einem 30 Jahre alten Heizkessel und der Einhaltung der Anforderungen der Stufe 2 ebenfalls eine Herabsetzung der Kehrhäufigkeit innerhalb eines Kalenderjahres in Betracht kommt. Diese Auslegung hätte zur Folge, dass bei der nächsten Emissionsmessung und einer möglichen Überschreitung der geforderten Emissionswerte der Stufe 2 erneut eine Erhöhung der Kehrhäufigkeit im Kalenderjahr erfolgen müsste.

Aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks stellt ein solcher ständiger Wechsel keine sinnvolle praktische Umsetzung dar. Feuerstättenbescheide müssten in kurzen Abständen angepasst werden, was zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und mangelnder Planungssicherheit führen würde.

Als Grundlage für die Beurteilung einer Herabsetzung der Kehrhäufigkeit im Kalenderjahr sollte daher nicht die Emissionsmessung nach § 15 der 1. BImSchV durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger herangezogen werden. Vielmehr sollte aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks ausschließlich der Nachweis einer anerkannten Prüfstelle maßgeblich sein.

5. In § 2 Abs. 2 KÜO sollen die Worte „(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2014, GMBI S. 164, die durch die Bekanntmachung vom 2. März 2015, GMBI S. 136, geändert worden ist)“ durch die Worte **„in der aktuell gültigen Fassung“** ersetzt werden.

Begründung:

Es soll auf die jeweils aktuell gültige Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ verwiesen werden.

6. **Der Arbeitswert gemäß § 6 Abs. 3 KÜO** ist angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Seit der letzten Gebührenerhöhung sind sowohl die Lohnkosten im Schornsteinfegerhandwerk als auch die Kosten für Betriebsmittel (insbesondere Fahrzeuge, Energie und Geräte) deutlich gestiegen. Zudem haben sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten spürbar erhöht. Die derzeitigen Gebühren bilden diese Kostenentwicklung nicht mehr ausreichend ab. Eine Anpassung des Arbeitswertes ist daher erforderlich, um eine wirtschaftlich tragfähige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Mindestens sollte eine Anpassung in Höhe der durchschnittlichen Inflationsrate seit der letzten Festsetzung erfolgen, um einen realen Wertverlust auszugleichen.
7. In Anlage 1 Nr. 1.5 KÜO folgende Änderung vorzunehmen:

nach § 15 **Abs. 1** der 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätten

Begründung:

Die derzeitige Fassung von Punkt 1.5 der Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) führt in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen und damit zu Rechtsunsicherheit. Während im Schornsteinfegerhandwerk überwiegend davon ausgegangen wird, dass sich die Regelung ausschließlich auf Feuerungsanlagen im Sinne des § 15 Abs. 1 der 1. BImSchV bezieht, stellen Teile der Rechtsprechung auf den Wortlaut der Vorschrift ab und beziehen § 15 der 1. BImSchV insgesamt ein. Diese unterschiedliche Auslegung ist maßgeblich auf die historische Entwicklung der zugrunde liegenden Vorschriften zurückzuführen. Bereits in der KÜO vom 16. Juni 2009 wurde unter Punkt 1.5 auf § 15 der 1. BImSchV verwiesen. Zu diesem Zeitpunkt enthielt § 15 Abs. 2 der 1. BImSchV noch keine Regelungen zu Einzelraumfeuerungsanlagen. Diese wurden erst mit der Novellierung der 1. BImSchV zum 22. März 2010 eingeführt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich Punkt 1.5 der Anlage 1 der KÜO ursprünglich ausschließlich auf die damals geltenden, wiederkehrend zu überwachenden Feuerungsanlagen im Sinne des heutigen § 15 Abs. 1 der 1. BImSchV beziehen sollte. Es war und es ist nicht beabsichtigt den Anwendungsbereich von Punkt 1.5 der Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wegen der Änderung des § 15 der 1. BImSchV auszuweiten.

Die fehlende Anpassung der KÜO an die geänderte Rechtslage führt jedoch dazu, dass der Wortlaut der Vorschrift heute über den ursprünglich beabsichtigten Regelungsgehalt hinausgeht. Dies hat zur Folge, dass Anlagen erfasst werden, die nach Sinn und Zweck der Regelung nicht einbezogen werden sollten. Zur Herstellung von Rechtsklarheit und zur Vermeidung weiterer Auslegungstreitigkeiten ist daher eine ausdrückliche Klarstellung in Punkt 1.5 der Anlage 1 der KÜO erforderlich. Insbesondere sollte eindeutig geregelt werden, dass sich die Vorschrift ausschließlich auf Feuerungsanlagen im Sinne des § 15 Abs. 1 der 1. BImSchV bezieht. Eine entsprechende Anpassung trägt dazu bei, die ursprüngliche Regelungsabsicht wiederherzustellen, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten und unnötige Verwaltungs- sowie Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die vorgeschlagene Änderung ist daher sachlich geboten und rechtssystematisch erforderlich.

8. In Anlage 2 der KÜO soll ein Formblatt Anlassbezogene Überprüfung aufgenommen werden.

Begründung:

Der in der letzten Bund-Länder-Ausschuss-Sitzung vom 02. April 2025 vom zuständigen bayerischen Landesministerium gemachte Vorschlag einer Bescheinigung über die anlassbezogene Überprüfung wurde aufgegriffen.

9. Die Anlage 3 der KÜO soll wie folgt geändert werden:

a) Nach Nummer 1.3 wird die folgende Nummer 1.4 eingefügt:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1.4	Ablehnung Bearbeitung eines Antrags auf Herabsetzung der Kehrhäufigkeit nach § 1 Absatz 5a bei schriftlicher oder elektronischer Begründung	25,0

Begründung

1.4: Das Wort „Ablehnung“ ist durch „Bearbeitung“ zu ersetzen, weil auch bei einem stattgebenden Antrag erheblicher Aufwand für die Prüfung und Begründung anfällt. Die bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger*innen müssen in der Regel einen Termin vor Ort mit den Eigentümern vereinbaren, um den Sachverhalt beurteilen zu können. Der Vorgang muss dokumentiert werden, so dass mit der Bearbeitung des Antrags ein nicht unerheblicher Zeitaufwand verbunden ist.

b) In 2.1 und 2.2 die Worte (inkl. Ausstellung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 3) einfügen:

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Ausstellung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 KÜO in den Gebühren nach den Nummern 2.1 und 2.2 enthalten ist. In der Vergangenheit führte diese Unklarheit häufig zu Rückfragen und Unsicherheiten.

c) Nach Nummer 2.7.2 wird folgende Nummer 3.1.1., 3.1.2 eingefügt:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
3	Sonstige Arbeitsgebühren	
3.1.1	Erstüberprüfung der ausreichenden Belüftung von Lagerstätten für Holzpellets im Rahmen der Feuerstättenschau (14 Absatz 1 SchfHwG in Verbindung mit VDI 3464 Blatt 1	30,0
3.1.2	Wiederkehrende Überprüfung der ausreichenden Belüftung von Lagerstätten für Holzpellets im Rahmen der Feuerstättenschau 14 Absatz 1 SchfHwG in Verbindung mit VDI 3464 Blatt 1	15,0

Begründung:

Die Überprüfung für die Belüftung von Lagerstätten für Holzpellets im Rahmen der Feuerstättenschau stellt einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar, der vergütet werden muss. Bei der Gebühr sollte zwischen der Erstüberprüfung und der wiederkehrenden Überprüfung der Lagerstätte für Holzpellets unterschieden werden, weil die wiederkehrende Überprüfung mit einem niedrigen Arbeitsaufwand verbunden ist.

d) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
5.	Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)	
5.1	Grundwert	100
5.2	je Arbeitsminute Anmerkung: Der Zeitaufwand umfasst die Tätigkeiten und Wartezeit vor Ort	1,0
5.3	Zusätzlich zu 5.2 einen Zuschlag zur Vorhaltung und Einsatz von folgenden Kehr-, Mess- und Prüfgeräten (z.B. Staubmessgerät, Dichtheitsprüfgerät, Videoinspektionskamera, Ausschlag- und Ausbrenngeräte) Anmerkung: Der Zuschlag kann nur genommen werden, sofern die Kehr-, Mess- und Prüfgeräte zur Durchführung der Ersatzvornahme notwendig waren	Je angefangene Stunde 30 AW
5.4	Zusätzlich zu 5.2 einen Zuschlag zur Vorhaltung und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Rückhalte-, Auffang- und Arbeitsplatzpositionierungssystem), Anmerkung: Der Zuschlag kann nur genommen werden, sofern der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz notwendig war.	Je angefangene Stunde 30 AW
5.5	Zusätzlich zu 5.2 die Kostenerstattung für den Einsatz einer Hubarbeitsbühne, wenn diese zur Durchführung der Ersatzvornahme notwendig ist	Nach Rechnung

Begründung:

Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist immer mit einem höheren Aufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen verbunden. Dafür sind die 60 AW als bisheriger Grundwert nicht mehr ausreichend. Die Ersatzvornahme erfordert eine große Flexibilität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen. Die Termine müssen mit Behörden, Polizei und Schlüsseldienst abgestimmt werden. Jede Ersatzvornahme muss als Einzelfall behandelt werden. Das erzeugt einen höheren Zeitaufwand für die Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung. Auch die An- und Abfahrt müssen im Grundwert berücksichtigt werden.

Der Zuschlag zur Vorhaltung und zum Einsatz von Staubmessgerät, Dichtheitsprüfgerät, Videoinspektionskamera, Ausschlag- und Ausbrenngeräten sind gerechtfertigt, weil es sich um spezielle Kehr-, Mess- und Prüfgeräte handelt, die nicht täglich zum Einsatz kommen und deren Anschaffung und Vorhaltung kostenaufwendig sind. Bei der Durchführung von Messungen an Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, müssen Staubmessgeräte eingesetzt werden, die unter Umständen bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen nicht vorhanden sind und gegen eine Leih- und / oder Servicegebühr für den speziellen Fall beschafft werden müssen.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz schützen vor einem Absturz durch Verhinderung eines Sturzes (Rückhaltesystem), Auffangen eines freien Falls (Auffangsystem) oder durch Positionieren am Arbeitsplatz (Arbeitsplatzpositionierungssystem). Rückhaltesysteme schränken den Bewegungsbereich der Benutzerinnen und Benutzer dahingehend ein, dass die Absturzkante nicht erreicht

werden kann und somit ein Absturz ausgeschlossen ist. Auffangsysteme fangen die Benutzerinnen und Benutzer bei einem freien Fall auf und begrenzen dabei die auf den Körper wirkende Fangstoßkraft und die Fallstrecke. Arbeitsplatzpositionierungssysteme ermöglichen es den Benutzerinnen und Benutzern sich durch das Hineinlehnen in das System und Fußkontakt zum Bauwerk am Arbeitsplatz zu positionieren, wodurch ein Absturz verhindert wird. Je nach baulichen Gegebenheiten ist die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz oder der Einsatz einer Hubarbeitsbühne notwendig. Die Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz und die Kosten für den Einsatz einer Hubarbeitsbühne sind in den bisherigen Gebühren für die Ersatzvornahme nicht enthalten.

Teilweise erhalten die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen für die Ersatzvornahme eine niedrigere Vergütung als die, die sie ortsüblich für die jeweiligen Schornsteinfegerdienstleistungen im privatwirtschaftlichen Bereich in Rechnung stellen. Daher sind die Gebühren für die Ersatzvornahme anzuheben, weil der Eigentümer, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht bessergestellt werden sollte als der Eigentümer, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und einen Schornsteinfegerbetrieb mit der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Tätigkeiten beauftragt.

10. Die Anlage 4 der KÜO soll wie folgt geändert werden:

a) In Nr.1 folgende Anmerkung hinzufügen:

Anmerkung:

Zusatzeinrichtungen in Abgasanlagen wie z.B. Staubabscheider, Nebenluftvorrichtungen, Absperrvorrichtungen, Rußabsperren, Schalldämpfer und Rauchgasventilatoren sind abgasführend und somit Bestandteil der Abgasanlage.

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, da in der Praxis wiederholt Unsicherheiten darüber bestehen, ob Zusatz-einrichtungen in Abgasanlagen, wie beispielsweise Staubabscheider, Nebenluftvorrichtungen, Absperrvorrichtungen, Rußabscheider, Schalldämpfer und Rauchgasventilatoren, Bestandteil der zu kehrenden bzw. zu überprüfenden Abgasanlage sind.

Diese Bauteile stehen in direktem Kontakt mit den Abgasen und sind daher als abgasführende bzw. abgasberührte Anlagenteile zu bewerten. Aus fachlicher Sicht des Schornsteinfegerhandwerks ist es erforderlich, dass im Rahmen der Kehrung oder Überprüfung einer Abgasanlage sämtliche abgasberührten Komponenten in die Tätigkeit einbezogen werden, um eine sichere und ordnungsgemäße Funktion der Gesamtanlage zu gewährleisten.

Die Ergänzung dient somit der Rechtssicherheit sowie der einheitlichen Anwendung der Kehr- und Überprüfungsordnung in der Praxis.

b) In Nr. 7: „Blockheizkraftwerk“: **Im oder am Gebäude ortsfest benutzter Sstationärer** Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme- Kopp- lung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;

c) In Nr. 8: „Brennstoffzellenheizgerät“: **Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Sstati- onäre** Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle direkt in elektrische Energie umwandelt und die dabei entste- hende Wärme für Heizzwecke nutzt;

d) In Nr. 18 „ortsfester Verbrennungsmotor“: **Im oder am Gebäude ortsfest benutzte**

Stationäre Wärmekraftmaschine, die durch innere Verbrennung von Treibstoff über Kolben oder eine Turbine mechanische Arbeit verrichtet;

- e) In Nr. 19 „Räucheranlage“: **Im oder am Gebäude ortsfest benutzte** Anlage zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, die aus Räucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer besteht;
- f) In Nr. 24 „Wärmepumpe“: **Im oder am Gebäude ortsfest benutzte** Maschine, die der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich Wärme entzieht, diese über verbrennungsmotorisch angetriebene Kompressoren oder über Sorptionseinrichtungen von einem niedrigen Temperaturniveau auf ein höheres bringt und damit für Heizzwecke bzw. Warmwasserbereitung nutzbar macht.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. In Nr. 10 der Anlage 4 wird der Begriff „Feuerstätte“ als eine „im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen“ definiert. Da Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellenheizgeräte und vergleichbare Anlagen nicht unter den Begriff der klassischen Feuerstätte fallen, sollte für diese Anlagen ebenfalls klargestellt werden, dass beispielsweise auch eine außen aufgestellte Gas-Wärmepumpe den Überwachungspflichten der Kehr- und Überprüfungsordnung unterliegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -



Alexis Gula
Präsident



Torsten Arndt
Hauptgeschäftsführer